

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinheim

vom 07.11.1977

in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 15.11.2023

Inhalt

§ 1 Antrag.....	2
§ 2 Gebührenschulden	2
§ 3 Entrichtung der Gebühren	2
§ 4 Einheitliche Bestattungs- und Grabstellengebühr.....	2
§ 5 Grabstellengebühr	3
§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen.....	3
§ 7 Herrichtung von Grabstellen.....	4
§ 8 Allgemeine Gebühren.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsordnung.....	4

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1975, Seite 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1975, Seite 304) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1969, Seite 712) und der Friedhofssatzung der Stadt Steinheim hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 07.11.1977 für die Benutzung der Friedhöfe in Steinheim und der sonstigen für das Begräbniswesen geschaffenen gemeindlichen Einrichtungen folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Antrag

Die Benutzung der Friedhöfe in Steinheim und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erfolgen nur auf Antrag nach näherer Bestimmung der Friedhofssatzung der Stadt Steinheim vom 27.01.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Benutzung sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenschiiden

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller beziehungsweise sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Einheitliche Bestattungs- und Grabstellengebühr

Für Bestattungen wird eine Gesamtgebühr erhoben, in der die folgenden Leistungen enthalten sind:

- Dreißigjähriges Nutzungsrecht an der/den Grabstelle/n (bei Wahlgräbern mit mehr als einer Grabstelle nur bei der erstmaligen Belegung)
- Ausheben und Schließen des Grabes
- Herrichtung der Grabstelle und Abräumen des Grabschmuckes
- Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich anfallender notwendiger Nebenkosten (zum Beispiel Kühlung der Leichenkammer oder Heizung der Kapelle bei der Trauerfeier).

Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) Beisetzungsgebühren einschließlich Nutzungsrechte bei Erstbelegung und Nutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengräber für Erwachsene – auch Rasengräber | 2.440,00 € |
| 2. Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren | 1.630,00 € |

3. Wahlgräber für Erwachsene – Einzelgrab	2.760,00 €
4. Wahlgräber für Erwachsene - Doppelgrab/Erstbeisetzung	4.110,00 €
5. Wahlgräber für Erwachsene - Dreiergrab/Erstbeisetzung	5.460,00 €
6. Wahlgräber für Kinder bis zu 6 Jahren	1.930,00 €
7. Urnenbeisetzungen im Reihengrab – auch Rasengräber	1.420,00 €
8. Urnenbeisetzungen in Baumgrabstellen	870,00 €
9. Verstreuerung von Aschen auf dem Aschenstreufeld	750,00 €
10. Urnenbeisetzungen im Wahlgrab	1.520,00 €
11. Urnenbeisetzungen im Wahlgrab – Doppelgrab/Erstbeisetzung	2.270,00 €
12. Urnenbeisetzungen im Kolumbarium – 2 Plätze/Erstbeisetzung	1.790,00 €
13. Urnenbeisetzungen im anonymen Grab	1.420,00 €
14. Urnenbeisetzung anonym ohne Trauerfeier	900,00 €
15. Benutzung der Leichenkammer über 3 Tage je zusätzlichem Tag	75,00 €
16. Beisetzungsgebühren bei vorhandener Wahlgrabstelle einschließlich Nutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer	
17. Beisetzung eines Erwachsenen in vorhandene Grabstelle	1.410,00 €
18. Beisetzung eines Kindes in vorhandene Grabstelle	1.140,00 €
19. Beisetzung einer Urne in vorhandene Grabstelle	770,00 €
20. Beisetzung einer Urne in vorhandene Grabkammer im Kolumbarium	800,00 €
21. Benutzung der Leichenkammer über 3 Tage je zusätzlichem Tag	75,00 €
22. Nutzungen ohne Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Steinheim	
23. Benutzung der Leichenkammer für Kühlung/Aufbahrung	150,00 €
24. Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier	520,00 €
25. Werden einzelne Leistungen nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Gebühr um den darauf entfallenden Teilbetrag.	

§ 5 Grabstellengebühr

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden die folgenden Gebühren erhoben:

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

1. an Wahlgräbern je Grabstelle und Jahr	45,00 €
2. an Urnenwahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr	25,00 €
3. an Kammern des Kolumbariums je Kammer und Jahr	33,00 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich.

Wurde das Nutzungsrecht an der Grabstelle bereits zu Lebzeiten erworben, wird im Todesfall eine Bestattungsgebühr nach § 4 Tarifgruppe B erhoben.

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden durch die Stadt gegen Kostenerstattung vorgenommen.

§ 7

Herrichtung von Grabstellen

Die erstmalige Herrichtung einer neuen Grabstelle wird ausschließlich durch die Stadt Steinheim vorgenommen.

§ 8

Allgemeine Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmalen erhoben:

für Einzelgrabstellen	12,78 €
Doppel- und Mehrfachgrabstellen	23,01 €
2. Für die auf 2 Jahre befristete Zulassung eines Gewerbetreibenden zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinheim erhoben.

Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt:	16,87 €
--	---------

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinheim vom 30.11.1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die durch den Rat der Stadt Steinheim am 07.11.1977 beschlossene Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinheim, den 10.11.1977

Der Bürgermeister